



FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer hat in seiner Sitzung vom 7.12.1995 gemäß § 30 Abs. 3 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-0 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Zeiselmauer beschlossen.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Leichenhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maß Vorsorge zu treffen.
2. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.
(Amtsstunden des Gemeindeamtes: Montag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und Donnerstag von 8.00 - 19.00 Uhr)
4. Für den Friedhof der röm.kath.Pfarrkirche Zeiselmauer sind die §§ 7; 8 Abs. 1; 9; 10; 11; 12 Abs. 2-4; 13; 14 und 15 dieser Friedhofsordnung ebenfalls bindend.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

a) Familiengräber, und zwar:

1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab)

b) Grüfte, und zwar:

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen

c) Gräber, und zwar:

1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Urnengräber)

§ 3

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage und Größe der einzelnen Grabstellen zu allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benutzungsberechtigten, die genauere Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß
 - a) nach dem Tode des Benutzungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
3. Bei der Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
4. Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern, sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben und in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

Auf Grund der derzeitigen Sperre für Auswärtige werden nur Personen abgelehnt, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben.

Weiters werden auf Grund dieses Beschlusses, im Friedhofsteil OST von Reihe Nr. 13 bis 20, auch Personen abgelehnt, die in der Gemeinde keinen Hauptwohnsitz haben.
5. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem den maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
2. Der Benutzungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

1. Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, daß
 - a) der Friedhof aufgelassen wird
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.
2. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlostem Zustand belassen worden war.
3. Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützensrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
Ist die Aufstellung über 2m hoher und 2m breiter Denkmäler oder figuraler Grabdenkmäler beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
3. Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützensrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
4. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
5. Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützensberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

1. Bei Bauauffälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützensberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Bauauffälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
2. Ist das Benützensrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgelassen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützensberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht.

Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegensehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e) die Großeltern gemeinsam;
 - f) die Geschwister gemeinsam;
 - g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen, jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 10

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Leichenkammer, Aufbahrungshalle; Leichentransport

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle (Leichenhalle) zu überführen.
2. Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
3. Auf dem Friedhof muß zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, daß sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;
 - b) die Leichenkammer muß mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
 - c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen und mittels Hohlkehlen aneinanderzufügen;
 - d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muß hinsichtlich der Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
5. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle (Leichenhalle) darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung in der Kirche im Rahmen der Totenfeierlichkeiten ist keine Ausnahmebewilligung erforderlich. Diese Ausnahmebewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§2) bereits beigesetzt ist.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überprüfung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Gräften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
4. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen, als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage, ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig.
Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
 - c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der, von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes, kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

Besuchszeiten: Täglich von 5 Uhr bis 22 Uhr

2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs.3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Spielen, Herumlafen, Rauchen bei Bestattungen und Lärmen;
 - g) Betrunkene ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet;
 - h) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-2 bzw. nach dem Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-0 vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG 1950 mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

3424 Zeiselmauer, 1995-12-07

Angeschlagen am: 12.12.1995
Abgenommen am:



Der Bürgermeister: